

Nutzung der Netzinfrastruktur im Netzbereich der ÜZ Lülfsfeld

- **Netznutzungsentgelte, gültig ab 01.01.2010** -
(Stand: 10.05.2010)



Gliederung

Allgemeines:

Netznutzungsentgelte:

Preisblatt 1:

Entgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

1. Netzinfrastruktur
2. Netzreserveleistung
3. Ersatzversorgung
4. Blindstrom
5. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
6. Bestabrechnung

Preisblatt 2:

Entgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

1. Netzinfrastruktur
2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen
3. Ersatzversorgung
4. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Preisblatt 3:

Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung

1. Netzinfrastruktur
2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen
3. Ersatzversorgung
4. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Preisblatt 4:

vermiedene Netzentgelte für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

1. vermiedene Netzentgelte
2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil

Preisblatt 5:

Mehrbelastungen bzw. Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Preisblatt 6:

Konzessionsabgabe

1. „Sondervertragskunden“
2. „Kleinkunden“

Preisblatt 7:

sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Allgemeines:

Postanschrift: Unterfränkische Überlandzentrale eG,
Schallfelder Straße 11,
97511 Lültsfeld

Telefon 09382-604-0
Telefax 09382-604-104

E-Mail uez@uez.de
Internet www.uez.de

BDEW-Codenummer (VNB): 9900401000008

VNB-Bilanzierungsgebiet (EIC): 11YN10001669-01F

Ansprechpartner zur Netznutzung: Herr Elmar Tell
Telefon 09382-604-225
Telefax 09382-604-165
E-Mail elmar.tell@uez.de

Die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lültsfeld, (ÜZ Lültsfeld) betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers der ÜZ Lültsfeld und beruht auf den Grundlagen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 13.07.2005 sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen.

Der vorgelagerte Netzbetreiber ist die E.ON Netz GmbH, Bayreuth (ENE).

Die nachfolgend dargestellten Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, gültig ab 01.01.2010, wurden nach den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) unter Berücksichtigung der energierechtlichen Rahmenbedingungen gebildet.

Hierzu hat die zuständige Landesregulierungsbehörde (Regierung von Unterfranken) die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der 1. Regulierungsperiode mit Bescheid AZ 22-3163.10-18/08 vom 20.02.2009 festgelegt. Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen lagen dieser die Daten aus dem vorangegangenen Netzentgeltgenehmigungsverfahren (Bescheid AZ 22-3163.10-2/07 vom 27.02.2008) nach § 23a EnWG vor. Die erforderlichen Vergleichsparameter gemäß § 13 ARegV wurden seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen einer Strukturdatenabfrage erhoben und entsprechend mit einbezogen.

Zum 01.01.2010 erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regularien erstmals die Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV bzw. dem BNetzA-Leitfaden. Überdies fand die seitens der Landesregulierungsbehörde (LRegB) durchgeführte Mehrerlösabschöpfung bzw. die symmetrische Anwendung des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 3 ARegV im Rahmen der Entgeltermittlung Berücksichtigung. Die somit für das Jahr 2010 fixierte Ausgangsbasis wurde entsprechend § 17 ARegV durch die ÜZ Lültsfeld in Netzzugangsentgelte umgesetzt und gemäß behördlicher Vorgabe der Regierung von Unterfranken angezeigt.

Mit dem erforderlichen Anpassungs- bzw. Änderungsbescheid AZ 22-3163.10-17/09 vom 05.05.2010, hat uns die Regierung von Unterfranken als zuständige LRegB die von uns im Vorfeld fixierte und gemäß § 28 Nr. 1 ARegV angepasste Erlösobergrenze des Jahres 2010 sowohl für die seitens der LRegB durchzuführenden Anpassungen und Änderungen, als auch für die durch uns als Netzbetreiber selbsttätig durchzuführenden Anpassungen bestätigt.

Die hier vorgestellten bzw. angefügten Preisblätter gelten ab 01.01.2010 diskriminierungsfrei für alle Netzkunden und Lieferanten, welche die Stromnetze der ÜZ Lültsfeld nutzen und bilden die Abrechnungsgrundlage ab vorgenanntem Zeitpunkt.

Alle für den Energietransport anfallenden Netzentgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Dies gilt auch für die Mehrbelastungen gemäß Preisblatt 7.

Bezug nehmend auf die Festsetzung der Erlösobergrenzen im Rahmen der 1. Regulierungsperiode weisen wir ferner darauf hin, dass die ÜZ Lültsfeld gegen Bescheid der LRegB Rechtsmittel (Az. 1 Kart 564/09) beim Oberlandesgericht Nürnberg eingelegt hat.

Grundversorgung:

Die Grundversorgungspflicht gemäß § 36 Abs. 2 EnWG wird in allen Konzessionsgebieten der ÜZ Lültsfeld für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2012 von folgendem Energieversorgungsunternehmen wahrgenommen:

Grundversorger: Unterfränkische Überlandzentrale eG,
FE2-Vertrieb / Beschaffung,
Schallfelder Straße 11,
97511 Lültsfeld

Die Feststellung ist für jedes Konzessionsgebiet getrennt erfolgt. Eine detaillierte Aufstellung der Kommunen mit entsprechenden Ortsteilen kann unserem Internetauftritt unter www.uez.de entnommen werden.

Strukturdaten bzw. Netzkennzahlen:

Die Strukturdaten bzw. Netzkennzahlen der ÜZ Lültsfeld, sind gemäß den Vorgaben des EnWG, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) zu veröffentlichen und können somit auf unserer Homepage unter www.uez.de eingesehen werden.

Tarifzeiten für Entnahmestellen mit Leistungsmessung:

Als Hochtarif-Zeiten (HT-Zeiten) gelten:

	im Winter (Oktober mit März)	im Sommer (April mit September)
Montag mit Freitag:	06:00 Uhr – 22:00 Uhr	06:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag:	06:00 Uhr – 13:00 Uhr	

Als Niedertarif-Zeiten (NT-Zeiten) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Tarifzeiten für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung:

Als HT-Zeiten gelten: Montag mit Freitag: 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Benutzungsdauer	Jahresleistungspreissystem			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung (20 kV)	14,00 €/kW/a	2,91 Ct/kWh	65,56 €/kW/a	0,85 Ct/kWh
Mittelspannungsnetz (20 kV) ¹⁾	14,00 €/kW/a	3,03 Ct/kWh	65,56 €/kW/a	0,97 Ct/kWh
Umspannung (20/0,4 kV) ²⁾	12,51 €/kW/a	3,70 Ct/kWh	97,06 €/kW/a	0,32 Ct/kWh
Niederspannungsnetz (0,4 kV) ²⁾	18,11 €/kW/a	4,35 Ct/kWh	105,10 €/kW/a	0,87 Ct/kWh

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung (20 kV)	10,93 €/kW/Monat	0,85 Ct/kWh
Mittelspannungsnetz (20 kV) ¹⁾	10,93 €/kW/Monat	0,97 Ct/kWh
Umspannung (20/0,4 kV) ²⁾	16,18 €/kW/Monat	0,32 Ct/kWh
Niederspannungsnetz (0,4 kV) ²⁾	17,52 €/kW/Monat	0,87 Ct/kWh

2. Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung:

Zur Absicherung des Ausfalles einer Eigenerzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität zur Lieferung des Reservestroms beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Nachstehende Nettopreise finden für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität Anwendung:

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Jahresleistungspreise Zeitdauer der Inanspruchnahme		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
Mittelspannungsnetz (20 kV)	35,00 €/kW/a	42,00 €/kW/a	49,01 €/kW/a
Umspannung (20/0,4 kV) ²⁾	31,26 €/kW/a	37,52 €/kW/a	43,77 €/kW/a
Niederspannungsnetz (0,4 kV) ²⁾	45,29 €/kW/a	54,34 €/kW/a	63,40 €/kW/a

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen erfolgt entsprechend den Regelungen der mit dem Lieferanten bzw. Netzkunden bestehenden Netzzugangsvereinbarung. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

1) Unterspannungsseite des Transformators:
Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zum Ausgleich der nicht gemessenen Transformatorverluste ein Aufschlag von 0,12 Ct/kWh, welcher in den genannten Arbeitspreisen beinhaltet ist, in Rechnung gestellt.

2) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt. Dieser Preisnachlass wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben offen in der Rechnung ausgewiesen.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

4. Blindstrom:

Der Strombezug an der Entnahmestelle soll mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,9 induktiv und 1,0 erfolgen; dieser Blindstrombedarf wird im Rahmen der Systemdienstleistungen gedeckt. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Anschlussnutzer zu eigenen Lasten in Abstimmung mit der ÜZ Lülfsfeld eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Wird vom Anschlussnutzer ein erhöhter, durch gesonderte Messgeräte erfasster Blindstrombedarf verursacht, berechnet die ÜZ Lülfsfeld für Blindstromlieferungen in Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 Ct/kvarh.

5. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung:

Folgende Nettopreise finden für den Messstellenbetrieb, die Messung bzw. die Abrechnung der Netznutzung bei Leistungsmessung mit Fernauslesung für Entnahme und Einspeisung Anwendung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis		
	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Mittelspannungsnetz (20 kV) Lastgangzählung	39,65 €/Monat	13,25 €/Vorgang	15,20 €/Vorgang
Niederspannungsnetz (0,4 kV) Lastgangzählung	10,80 €/Monat	13,25 €/Vorgang	15,20 €/Vorgang

Der Messstellenbetrieb umfasst Messgeräte, Strom- und Spannungswandler, Festnetz-Modem zur Fernauslesung sowie Wartung und Störungsbeseitigung der Messeinrichtung. Die Messung beinhaltet Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, täglichen Messdatentransfer und Datenaufbereitung, tägliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage). Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses. Dieser muss vom Anschlussnutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage bietet die ÜZ Lülfsfeld nach Möglichkeit eine Auslesung über Mobilnetz an. Damit verbundene Mehrkosten trägt der Netzkunde (Preisblatt 7).

Bei Messeinrichtungen die elektronisch ausgelesen werden, führt der Messstellenbetreiber gemäß § 9 der Messzugangsverordnung (MessZV) ebenfalls die Messung und den damit verbundenen Messdatentransfer durch. Beauftragt der Netzkunde einen Dritten für den Messstellenbetrieb und damit für die Messung, werden hierfür seitens der ÜZ Lülfsfeld keine Entgelte zum Ansatz gebracht. Dienstleistungen durch Dritte sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem gesonderten Messstellen- und Messrahmenvertrag mit der ÜZ Lülfsfeld zu regeln.

Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden.

6. Bestabrechnung:

Errechnet sich nach dem Preissystem gemäß Ziffer 1 bei der Entnahmestelle aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Durchschnittsentgelt als es sich bei der Entnahmestelle aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen.

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 5) sowie die Konzessionsabgabe (Preisblatt 6) sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.



**Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen
ohne Leistungsmessung**

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz ohne ¼-h-Leistungsmessung wendet die ÜZ Lültsfeld das synthetische Verfahren bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an. In diesem Zusammenhang kommen die normierten Standardlastprofile des BDEW bzw. normierte unternehmensspezifische Lastprofile nach dem Feiertagskalender Bayern zum Ansatz. Sollte das Lastprofil der Entnahmestelle durch eine Erzeugungsanlage beeinflusst sein, behält sich die ÜZ Lültsfeld eine Zuordnung angepasster Lastprofile vor. Darüber hinaus behalten wir uns vor, eine Umstellung auf das analytische Lastprofilverfahren vorzunehmen. Weitere Details zu den einzelnen Lastprofilen sind auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht.

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannungsnetz (0,4 kV) ³⁾	24,00 €/a	5,45 Ct/kWh

2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen:

Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die ÜZ Lültsfeld dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lültsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresminder-mengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter www.uez.de eingestellt. Die Preise verstehen sich als reine Energiepreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie Stromsteuer, sofern uns kein Stromsteuer-Erlaubnisschein im Original zum Nachweis der Versorgungseigenschaft des Energiehändlers vorliegt.

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

4. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung:

Folgende Nettopreise finden für den Messstellenbetrieb, die Messung sowie für die Abrechnung der Netznutzung bei Entnahme und Einspeisung Anwendung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis		
	Messstellen- betrieb	Messung je Vorgang ⁴⁾	Abrechnung je Vorgang ⁴⁾
Niederspannungsnetz (0,4 kV) Eintarifzähler	4,50 €/a	3,00 €/Vorgang	11,00 €/Vorgang
Niederspannungsnetz (0,4 kV) Zweitarifzähler od. Zweienergierichtungszähler	8,16 €/a	3,00 €/Vorgang	11,00 €/Vorgang

3) Für kommunalen Eigenverbrauch wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf den Grund- bzw. Arbeitspreis gewährt. Dieser Preisnachlass wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben offen in der Rechnung ausgewiesen.

4) Bei Kundenanlagen ohne Leistungsmessung wird standardmäßig ein Vorgang (Messung bzw. Abrechnung) pro Jahr verrechnet. Auf Wunsch des Anschlussnutzers kann eine Messung bzw. Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

**Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen
ohne Leistungsmessung**

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis		
	Messstellen- betrieb	Messung je Vorgang ⁴⁾	Abrechnung je Vorgang ⁴⁾
Niederspannungsnetz (0,4 kV) EDL21-Eintarifzähler	20,30 €/a ⁵⁾	3,00 €/Vorgang	11,00 €/Vorgang
Niederspannungsnetz (0,4 kV) EDL21-Zweitarifzähler	35,60 €/a ⁵⁾	3,00 €/Vorgang	11,00 €/Vorgang
Niederspannungsnetz (0,4 kV) EDL21-Zweienergieerichtungszähler	24,60 €/a ⁵⁾	3,00 €/Vorgang	11,00 €/Vorgang
Niederspannungsnetz (0,4 kV) Lastgangzähler ohne Fernauslesung	61,20 €/a	42,02 €/Vorgang	11,00 €/Vorgang
Niederspannungsnetz (0,4 kV) Stromwandlersatz	18,00 €/a		

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird die ÜZ Lültsfeld in ihrer Rolle als Messstellenbetreiber ab dem 01.01.2010 bei neu an das Netz anzuschließenden Anlagen oder bei Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, jeweils Messeinrichtungen installieren, die dem Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Für alle anderen Kundenanlagen kann auf Wunsch des Anschlussnutzers ebenfalls eine Messeinrichtung gemäß § 21b Abs. 3a sowie 3b EnWG eingesetzt werden. In solchen Fällen wird gemäß Preisblatt 7 eine Pauschale in Höhe von 53,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer erhoben. Die eingesetzten Zähler werden, soweit lieferbar, den Mindestanforderungen gemäß dem Positionspapier "Anforderungen an Messeinrichtungen im Sinne von § 21b Abs. 3a und 3b EnWG" der BNetzA entsprechen.

Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden. Preise für weitere Zählertypen beispielsweise auf EDL40-Basis werden auf Anfrage übermittelt, sofern der entsprechende Zählertyp verfügbar ist.

Beauftragt der Anschlussnutzer einen Dritten für den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung, werden seitens der ÜZ Lültsfeld für den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung keine Entgelte zum Ansatz gebracht. Dienstleistungen durch Dritte sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem gesonderten Messstellen- und Messrahmenvertrag mit der ÜZ Lültsfeld zu regeln.

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 5) sowie die Konzessionsabgabe (Preisblatt 6) sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

4) Bei Kundenanlagen ohne Leistungsmessung wird standardmäßig ein Vorgang (Messung bzw. Abrechnung) pro Jahr verrechnet. Auf Wunsch des Anschlussnutzers kann eine Messung bzw. Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.
5) Die Preise für EDL21-Zähler beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse. Die Messeinrichtung ist in der Ausführung Steckklemme oder 3-Punkt verfügbar. Bei Wandlermessung ist nur die 3-Punkt-Version möglich.



Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie Speicherheizungs-, Direktheizungs-, Wärmepumpenanlagen, Anlagen zur elektrischen Warmwasserbereitung und allen sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, ohne ¼-h-Leistungsmessung wendet die ÜZ Lültsfeld das synthetische Verfahren bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an. In diesem Zusammenhang kommen unternehmensspezifische Lastprofile nach dem Feiertagskalender Bayern zum Ansatz. Weitere Details zu den einzelnen Lastprofilen sind auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht.

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannungsnetz (0,4 kV) ⁶⁾	0,00 €/a	1,90 Ct/kWh

Voraussetzung für die Abrechnung nach vorstehender Preisstellung ist eine getrennte bzw. separate Erfassung des Verbrauchs der ausschließlich fest angeschlossenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung.

Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemeinstrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauches entsprechend dem Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt 2), die Abrechnung des NT-Verbrauches erfolgt nach dem Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Preisblatt 3). Zusätzlich wird der Grundpreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung in Rechnung gestellt (Preisblatt 2). Für kommunalen Eigenverbrauch gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird ebenfalls ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf den Grund- bzw. entsprechenden Arbeitspreis gewährt und gemäß den gesetzlichen Vorgaben offen in der Rechnung ausgewiesen. Die jeweiligen HT- bzw. NT-Zeiten sind unter „Allgemeines“ auf Seite 3 fixiert und veröffentlicht.

2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen:

Bei Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die ÜZ Lültsfeld dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lültsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter www.uez.de eingestellt. Die Preise verstehen sich als reine Energiepreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie Stromsteuer, sofern uns kein Stromsteuer-Erlaubnisschein im Original zum Nachweis der Versorgereigenschaft des Energiehändlers vorliegt.

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

6) Für kommunalen Eigenverbrauch wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf den Arbeitspreis gewährt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben offen in der Rechnung ausgewiesen.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung

4. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung:

Folgende Nettopreise finden für den Messstellenbetrieb, die Messung sowie für die Abrechnung der Netznutzung für Entnahme und Einspeisung Anwendung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis		
	Messstellen- betrieb	Messung je Vorgang ⁷⁾	Abrechnung je Vorgang ⁷⁾
Niederspannungsnetz (0,4 kV) Eintarifzähler	4,50 €/a	3,00 €/Vorgang	11,00 €/Vorgang
Niederspannungsnetz (0,4 kV) Zweitartifizähler od. Zweienergieerichtungszähler	8,16 €/a	3,00 €/Vorgang	11,00 €/Vorgang
Niederspannungsnetz (0,4 kV) EDL21-Eintarifzähler	20,30 €/a ⁸⁾	3,00 €/Vorgang	11,00 €/Vorgang
Niederspannungsnetz (0,4 kV) EDL21-Zweitartifizähler	35,60 €/a ⁸⁾	3,00 €/Vorgang	11,00 €/Vorgang
Niederspannungsnetz (0,4 kV) EDL21-Zweienergieerichtungszähler	24,60 €/a ⁸⁾	3,00 €/Vorgang	11,00 €/Vorgang
Niederspannungsnetz (0,4 kV) Lastgangzähler ohne Fernauslesung	61,20 €/a	42,02 €/Vorgang	11,00 €/Vorgang
Niederspannungsnetz (0,4 kV) Stromwandlersatz	18,00 €/a		

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird die ÜZ Lültsfeld in ihrer Rolle als Messstellenbetreiber ab dem 01.01.2010 bei neu an das Netz anzuschließenden Anlagen oder bei Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, jeweils Messeinrichtungen installieren, die dem Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Für alle anderen Kundenanlagen kann auf Wunsch des Anschlussnutzers ebenfalls eine Messeinrichtung gemäß § 21b Abs. 3a sowie 3b EnWG eingesetzt werden. In solchen Fällen wird gemäß Preisblatt 7 eine Pauschale in Höhe von 53,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer erhoben. Die eingesetzten Zähler werden, soweit lieferbar, den Mindestanforderungen gemäß dem Positionspapier "Anforderungen an Messeinrichtungen im Sinne von § 21b Abs. 3a und 3b EnWG" der BNetzA entsprechen.

Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden. Preise für weitere Zählertypen beispielsweise auf EDL40-Basis werden auf Anfrage übermittelt, sofern der entsprechende Zählertyp verfügbar ist.

Beauftragt der Anschlussnutzer einen Dritten für den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung, werden seitens der ÜZ Lültsfeld für den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung keine Entgelte zum Ansatz gebracht. Dienstleistungen durch Dritte sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem gesonderten Messstellen- und Messrahmenvertrag mit der ÜZ Lültsfeld zu regeln.

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 5) sowie die Konzessionsabgabe (Preisblatt 6) sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

7) Bei Kundenanlagen ohne Leistungsmessung wird standardmäßig ein Vorgang (Messung bzw. Abrechnung) pro Jahr verrechnet. Auf Wunsch des Anschlussnutzers kann eine Messung bzw. Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

8) Die Preise für EDL21-Zähler beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse. Die Messeinrichtung ist in der Ausführung Steckklemme oder 3-Punkt verfügbar. Bei Wandlermessung ist nur die 3-Punkt-Version möglich.



vermiedene Netzentgelte (vNNE) für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

1. vermiedene Netzentgelte (vNNE):

Gemäß § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Netzbetreiber, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Das Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird.

Netznutzungsebene (Einspeisung in/an)	Leistungspreis ⁹⁾	Arbeitspreis
Mittelspannung (20 kV)	10)	10)
Umspannung (20/0,4 kV)	65,56 €/kW/a	0,85 Ct/kWh
Niederspannungsnetz (0,4 kV)	97,06 €/kW/a	0,32 Ct/kWh

Es wird jeweils die **tatsächlich** vermiedene Leistung im Folgejahr vergütet (Kategorie A). Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist vertraglich zu vereinbaren (Kategorie B).

2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil:

Hierbei wird der individuelle Leistungsanteil der dezentralen Erzeugungsanlage an der Gesamteinspeiseleistung aller dezentralen Erzeugungsanlagen der betreffenden Netz- oder Umspannebene zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene mit dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung gewichtet. Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung (Kategorie A) und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, (Kategorie B) wählen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 StromNEV).

In der **Kategorie A** erhält der Anlagenbetreiber prozentual gemäß seiner zum Bewertungszeitpunkt tatsächlich eingespeisten Leistung ein Leistungsentgelt. Speist er zum Bewertungszeitpunkt nicht ein, entfällt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 StromNEV die Vergütung für den Leistungsanteil.

In der **Kategorie B** wird ein Pool aus allen verstetigten Anlagen gebildet. Die Vermeidungsleistung, die nach Abzug der Leistung aus der Kategorie A verbleibt, wird prozentual, orientiert an der im Kalenderjahr im Durchschnitt eingespeisten Leistung, auf die jeweiligen Anlagen aufgeteilt (Verstetigung).

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

9) Die Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen mit Fernauslesung.
 10) Für Einspeisungen in der Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers vergütet.

Mehrbelastungen bzw. Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung nachstehender Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 des KWKG. Diese Mehrbelastungen sind den Netznutzungsentgelten hinzuzurechnen.

Das KWK-Vorschaltgesetz trat zum 31.03.2002 außer Kraft. Das Nachfolge-Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung trat zum 01.04.2002 in Kraft und wurde zum 01.01.2009 novelliert.

Die Umlagen aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung sind abhängig vom Jahresverbrauch des Letztverbrauchers. Ab **01.01.2010** ergeben sich folgende Aufschläge auf die Netznutzungsentgelte:

Kundengruppe A:	Jahresverbrauch bis 100.000 kWh: KWK-Umlage:	0,130 Ct/kWh
Kundengruppe B:	Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh: - KWK-Umlage für die ersten 100.000 kWh: - KWK-Umlage für die restlichen kWh:	0,130 Ct/kWh 0,050 Ct/kWh
Kundengruppe C:	Jahresverbrauch von mehr als 100.000 kWh und Stromkosten \geq 4 % des Umsatzes (energieintensive Letztverbraucher): - KWK-Umlage für die ersten 100.000 kWh: - KWK-Umlage für die restlichen kWh:	0,130 Ct/kWh 0,025 Ct/kWh

Die Kundengruppe C sind Letztverbraucher, die ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Die Eingruppierung in die Kundengruppe C setzt ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus.

Der Lieferant bzw. Netzkunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Es gelten die jeweils im Internet unter www.uez.de veröffentlichten Werte.

Vorstehende KWK-Umlagen sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.



Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den beschriebenen Arbeitspreisen stellt die ÜZ Lülselfeld die Konzessionsabgabe in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Die nachfolgend genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze gemäß KAV in Ct/kWh:

1. „Sondervertragskunden“:

Die Konzessionsabgabe für Zählpunkte bzw. Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung bei einem Verbrauch von mehr als 30.000 kWh/a und zwei Monatshöchstleistungen von 30 kW beträgt 0,11 Ct/kWh.

Werden die Grenzwerte nicht erreicht, gilt die Konzessionsabgabe nach Ziffer 2.

Sofern die Lieferung unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der KAV erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüfertests) bei der ÜZ Lülselfeld innerhalb des nächsten auf den letzten Liefermonat folgenden Jahres zurück fordern. Bis zum Eingang des erforderlichen Nachweises stellt die ÜZ Lülselfeld die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 1 mit dem Netznutzungsentgelt für leistungsgemessene Entnahmestellen in Rechnung. Weiterführende Erläuterungen hierzu sind der entsprechenden Netzzugangsvereinbarung zu entnehmen.

2. „Kleinkunden“:

Die Konzessionsabgabe für Entnahmestellen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, ergibt sich aus folgender Tabelle. Sonderregelungen mit Gemeinden genießen Vorrang.

	Konzessionsabgabe:
Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 Ct/kWh
Schwachlastregelung ¹¹⁾	0,61 Ct/kWh

Vorstehende Konzessionsabgaben sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

11) Gemäß § 2 Abs. 6 KAV ist der Nachweis zu erbringen, dass an Kunden des Lieferanten Schwachlaststrom nach der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wurde. Vorstehender Sachverhalt setzt jeweils am Jahresende einen Nachweis des Lieferanten voraus.

sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Dienstleistung: Zählerfernauslesung	Nettopreis
Funkmodem für Zählerfernauslesung	18,00 €/Monat
Funkmodem für Zählerfernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler)	9,00 €/Monat
manuelle Auslesung Lastgangzähler	42,02 €

Dienstleistung: Kontrollablesung, Zählerprüfung, Messsatzkontrolle	Nettopreis
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	12)
Zählerprüfung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers vor Ort	12)
Messsatzkontrolle auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	12)

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme ¹³⁾	Nettopreis
Inbetriebnahmepauschale inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	53,00 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Entnahmestelle)	21,00 €
Inbetriebnahmepauschale einer Erzeugungsanlage inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	74,00 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Anschlussstelle)	21,00 €
Pauschale für Außerbetriebnahme oder Zusammenlegung der Anlage und Demontage einer elektrischen Zähleinrichtung bzw. eines Rundsteuerempfängers (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	33,00 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Entnahmestelle)	11,00 €
Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme zusätzliche Anfahrt zur Baustelle	25,00 €
Einbau eines Rundsteuerempfängers und ggf. eines Zweitarifzählers	42,02 €

12) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

13) Gilt für Anlagen mit Direktmessung.



sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme¹³⁾	Nettopreis
Mehraufwand Huckepackmontage	25,80 €
außerplanmäßiger Zählerwechsel auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	12)

Pauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung	Nettopreis
Abschaltung (Sperrung) bzw. Trennung vom Netz innerhalb der Geschäftszeiten ¹⁴⁾	50,00 € ¹⁵⁾
Wiederschaltung innerhalb der Geschäftszeiten ¹⁴⁾	50,42 €
Wiederschaltung außerhalb der Geschäftszeiten ¹⁴⁾	84,03 €

sonstige Entgelte:	Nettopreis
Mahnspesen	3,00 € ¹⁵⁾
Rücklastschrift	gemäß Kosten der Geldinstitute

Alle in diesem Preisblatt aufgeführten Preise sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

12) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

13) Gilt für Anlagen mit Direktmessung.

14) Als Geschäftszeiten der ÜZ Lülsfeld gelten Montag mit Donnerstag zwischen 08:00 und 16:00 Uhr bzw. Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr. Samstage, Sonntage sowie die in München geltenden gesetzlichen Feiertage liegen außerhalb unserer Geschäftszeiten.

15) Umsatzsteuerfreie Pauschale.